

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 4 (1857)
Heft: 31

Artikel: Baselland
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-251034>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

praktische Leben befähigt aus derselben entlassen worden. Ueber 40 derselben konnten im Religionsunterrichte so weit gefördert werden, daß sie zum h. Abendmahle admittirt wurden; zwölf derselben verdienen größtentheils als Handwerker ihr Brod bei fremden Leuten, die übrigen leben daheim bei den Ihrigen und helfen ihnen in den häuslichen Geschäften, ja sind zum Theil wahre Stützen ihrer Familien geworden.

Im vorigen Jahre betrug die Zahl der Zöglinge in allen drei Anstalten des Kantons 39, darunter 35 Aargauer. Nach den im Jahr 1835 durch die Kulturgesellschaft sehr sorgfältig aufgenommenen Verzeichnissen zählte man aber damals im Aargau 96st Taubstumme, und unter diesen über 200 bildungsfähige Kinder im schulpflichtigen Alter. Wenn nun auch seitdem der Kretinismus und die Taubstummheit in unserm Kanton glücklicherweise bedeutend abgenommen hat, und wir vielleicht gegenwärtig nur 100 oder noch weniger Taubstumme im bildungsfähigen Alter zählen, so bilden doch jene 35 Zöglinge unserer Anstalten erst ungefähr den dritten Theil dieser unglücklichen Stiefkinder der Natur; zwei Drittheile leben in ihrem elenden Zustande fort und harren ihrer Erlösung und Menschwerdung entgegen.

Baselland. Ueber Stellenvereinigung. Im verfloffenen Jahre kam in zwei Gemeinden der Fall vor, daß die Bürger Mitglieder des Obergerichts, von welchen der §. 73 der Verfassung sagt, daß sie gleichzeitig kein anderes Amt bekleiden dürfen, in die Schulpflegen wählten. Es erhob sich die Frage, ob diese zwei Stellungen miteinander verträglich seien. Der darüber angefragte h. Landrath trat in keine Auslegung ein. Der Justizdirektor ist nun keinen Augenblick angestanden, sich für die Kompatibilität auszusprechen und seine Ansicht in nachfolgender Weise zu begründen:

„Die Schulpflegen sollen darüber wachen, daß Lehrer und Kinder ihre Pflichten getreu erfüllen, den jährlichen Schulprüfungen beiwohnen, die Schulversäumnisse untersuchen und zur Bestrafung an die obern Behörden überweisen, Ermahnungen zum Schulbesuch geben, die Arbeitsschule für Mädchen fördern und über all' das der Gemeinde sowohl als dem Schulinspektor Bericht erstatten.

„Solche heilige und schöne Dienste im Gebiete der Menschenbildung sollte kein republikanischer Staat denen untersagen, die dafür vermöge tieferer Einsicht und größerer Kenntnisse und Bildung, wie dieß bei Oerrichtern vorausgesetzt werden muß, besonders befähigt sind, sonst würde er geradezu dem Gedeihen der menschlichen Kultur hindernd in den Weg treten und die Gemeindegemeinschaften in ihrem Urtheil und der Wahl, wem sie ihr Vertrauen zuwenden sollen empfindlich beschränken, während das Gesetz vom 20. Juni 1810 ihnen ohne irgend welche Ausnahmsbestimmung ganz freie Hand läßt.

Der Regierungsrath entschied sich einstimmig für diese Ansicht.

Solothurn. Schulbehörden. Unser gegenwärtiger Schulorganismus stellt Ortsschulkommissionen, Bezirksschulinspektoren und Bezirksschulkommissionen als Schulbehörden auf. Die Erßtern lassen in Bezug auf Thätigkeit Vieles zu wünschen übrig. Das Wichtigste ist die Aufmunterung der Lehrer und Schüler durch die Besuche der Mitglieder. Sie haben nicht nur die Schulen zu beaufsichtigen, sondern auch jährlich über deren Stand und Fortgang Bericht zu erstatten. Bezirksinspektoren sind 23, darunter 21 Pfarrer. Die Stadtschulen von Olten und Solothurn stehen unter der Aufsicht besonderer Inspektoren. Die Verhandlungen der Inspektorenkonferenz waren letztes Jahr: a) Prüfung und Genehmigung des Berichts des Erziehungsdepartements. b) Antrag, es möchte unter den Inspektoren in Bezug auf Prüfung der Schulen und die daberigen Berichte ein einheitliches Verfahren erzielt werden. c) Die Frage: soll den Lehrern über das Ergebnis der jährlichen Schulprüfungen ein Bericht zugestellt werden? Man entschied sich für die Ansicht: der daberige Bericht solle den Lehrern durch die Bezirksschulkommission zugestellt werden. d) Längere Zeit nahm die Beantwortung der Frage in Anspruch: Wie hat die Einführung der gesetzlich bestimmten Schulbibliotheken zu geschehen? Man vereinigte sich zu der Ansicht: die in jeder Schulgemeinde zu errichtende Bibliothek soll möglichst den dreifachen Zweck einer Jugend-, Lehrer- und Volksbibliothek umfassen, weshalb auch Eltern und Gemeinden dazu angemessene Beiträge leisten möchten. Die Anschaffung von